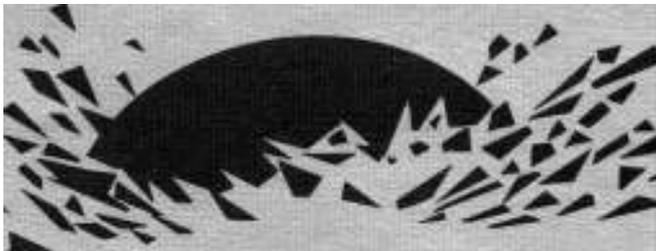


Berlusconi vor Gericht

Im Mai 2003 nahm der italienische Ministerpräsident Silvio Berlusconi einen Korruptionsprozess zum Anlass, um Klartext zu reden. Die RichterInnen als Büttel der "kommunistisch kontrollierten" italienischen Justiz entlarvte er als "Putschisten", die nichts anderes anstrebten als den Sturz der italienischen Regierung, und kündigte an, die "Politisierung gewisser Richter" zu beenden.

Dem Auftritt vorangegangen war die Verurteilung seines Vertrauten Cesare Previti, ehemaliger Verteidigungsminister, zu elf Jahren Haft. Berlusconi war im selben Prozess ursprünglich mit angeklagt. Allerdings war das Verfahren gegen ihn im Jahr 2001 wegen Verjährung eingestellt worden. In Mailand ist aber noch ein ähnliches Verfahren wegen Richterbestechung gegen ihn anhängig, weshalb er nervös geworden sein könnte.

Dafür gibt es aber kaum Anlass. Seit seinem zweiten Amtsantritt hat er unbeschadet drei Verfahren wegen Bestechung, Steuerbetrug, Meineid und Bilanzfälschung überstanden. Im oben erwähnten Verfahren half ihm die Verjährung, begünstigt durch ein von ihm auf den Weg gebrachtes Gesetz, das Angeklagten die Möglichkeit gibt, "berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit" der für ihre Verfahren zuständigen Behörden zu äußern und so zu erreichen, dass die Zuständigkeiten auf einen anderen Bezirk verlagert werden. Bei geschickter Ausnutzung eröffnet es die Möglichkeit, die Verfahren von Gericht zu Gericht weiterzureichen, bis Verjährung eintritt oder die Ermittlungen so erschwert werden, dass ein Beweis kaum noch möglich ist (vgl. Luczak, *Forum Recht* 4/2002, 137).



Ein anderes Mal half ihm die Änderung des Gesetzes zur Strafbarkeit von Bilanzfälschung. Der ehemalige Straftatbestand ist seitdem nur noch eine Ordnungswidrigkeit, wird erst verfolgt, wenn die gefälschte Summe mehr als fünf Prozent des Umsatzes ausmacht, und Ermittlungen dürfen nur auf Anzeige hin aufgenommen werden. Die Regelung gilt rückwirkend.

Im Juni 2003 gelang Berlusconi nun der erste Schritt zu einem weiteren Erfolg. Nachdem die Immunität in Italien Anfang der 90er Jahre nach einer Serie von Korruptionsskandalen abgeschafft worden war, soll sie nun teilweise wieder eingeführt werden - für den Ministerpräsidenten, den Staatspräsidenten, die Vorsitzenden der beiden Parlamentskammern und den Präsidenten des Verfassungsgerichts. Im Juni hat der Senat einem entsprechenden Gesetz zugestimmt. Es musste bei Redaktionsschluss noch die Abgeordnetenkammer passieren. Sollte es dort gebilligt werden, wird es seinen Zweck erfüllen: Die mögliche Verurteilung von Berlusconi in dem laufenden Korruptionsverfahren zu verhindern.

Tillmann Löhr, Göttingen

Rechtsstaat schützt auch NPD

Über Sinn und Effektivität eines Parteiverbots kann man streiten. Der politische Umgang mit rechtsextremen Strömungen ist jedoch gerade in Deutschland ein wichtiges und ungeheurer sensibles Thema. Vor diesem Hintergrund muss man das juristisch dilettantische Prozessverhalten der AntragstellerInnen des NPD-Verbots als höchst befremdend und peinlich bezeichnen. Die Begründung des Antrags stützte sich nicht nur auf Angaben von Vertrauensleuten des Staates in den Führungsgremien der NPD. Zusätzlich wurde dem Gericht die Tätigkeit dieser potentiellen Zeugen als Informanten der Exekutive zunächst verschwiegen. Als das Gericht dann doch von diesen durchaus erheblichen Umständen in Kenntnis gesetzt wurde, verweigerten die AntragstellerInnen eine vollständige Aufdeckung der V-Leute. Dieses Verhalten verhinderte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in der Sache und ließ diesen offensiv betriebenen, Aufsehen erregenden Prozess zu Recht bereits an Verfahrensfragen scheitern.

Die Möglichkeit, Parteien zu verbieten, ist ein demokratisches Instrument höchster Eingriffsqualität, daher hat ein sauberes



Verfahren oberste Priorität. Eine verfassungsgerichtliche Entscheidung bedarf nach den Verfahrensvorgaben des Grundgesetzes einer freien, erschöpfenden Beweisführung und einer umfassenden Beteiligung aller Betroffenen an der Rechtsfindung. Hierzu muss jedes Beweismittel genau auf Herkunft und Tauglichkeit überprüft werden können, allen Beteiligten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu allen Vorträgen, Tatsachen und Beweisen zu äußern.

Der Beweiswert einer Zeugenaussage hängt von der Glaubwürdigkeit des Zeugen ab. Diese kann nur mit Hilfe seiner Identitätsfeststellung beurteilt werden, denn nur so ist seine innere Verbindung zum Gegenstand der Aussage herauszufinden. Im NPD-Verbotsverfahren wäre also eine vollständige Enttarnung der V-Leute verfahrensrechtlich obligatorisch gewesen, zumal der gesetzlich keineswegs gebotene Einsatz von Vertrauensleuten im Hinblick auf das Trennungsgebot zwischen Geheimdiensten und anderen Behörden verfassungsrechtlich ohnehin bedenklich erscheint.

Das BVerfG stellte mit der Einstellung dieses Verfahrens keine unerfüllbaren Bedingungen für die Bekämpfung extremistischer Parteien, im Gegenteil, es hat rechtsstaatliche Prinzipien verteidigt und aufgezeigt, dass politische Willensausübung hierzulande glücklicherweise an diese Prinzipien gebunden ist. Dass ausgerechnet die rechtsstaatsfeindliche NPD, die grundlegendste Verfassungswerte mit Füßen tritt, von dieser Verteidigung rechtsstaatlicher Prinzipien profitieren durfte, muss wohl als Ironie des Schicksals hingenommen werden.

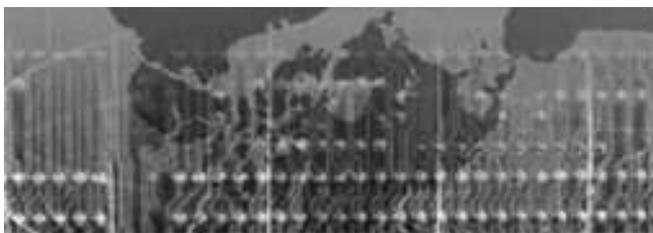
Sibylle Müller, Münster

■ EU-Kriminalität in schlechter

Verfassung

So uneins die Staaten der Europäischen Union (EU) auch in ihrem Krieg nach außen sein mögen, die Mobilisierung nach innen gestalten sie zunehmend geschlossener. Ausgerechnet in der künftigen Verfassung des vereinten Europa soll nach den Vorschlägen des europäischen Reformkonvents die Zusammenarbeit der Staaten im Kampf gegen die sogenannte internationale Kriminalität en detail festgelegt werden.

Danach sollen die Tätigkeiten der nationalen Justizbehörden stärker koordiniert und einige ihrer Kompetenzen zusammengeführt werden. Die EU wird nach den Maßgaben des Konventspräsidiums eigene „Rahmengesetze“ zur Bekämpfung internationaler Delikte in den Bereichen des Menschen-, Waffen- und Drogenhandels, der Geldwäsche, der „Cybercrimes“



im Internet sowie des mittlerweile ausschweifend definierten Terrorismus verabschieden können. Auch in der Ausgestaltung des zukünftigen Repressionsapparates zeigt sich der Verfassungskonvent gefährlich reformorientiert. So sollen nicht nur die nationalen Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste ihre Zusammenarbeit nochmals intensivieren, auch die bislang kaum kontrollierte europäische Polizeibehörde EUROPOL darf sich demnächst eigener, uneingeschränkter Befugnisse zu „operativen Ermittlungen und Maßnahmen“ erfreuen.

Die polizeilichen Tätigkeiten sollen allerdings nun stellenweise von einer „europäischen Staatsanwaltschaft“ begleitet werden. Dabei wird die Strafverfolgungsbehörde zunächst bei schweren Vergehen gegen die finanziellen Interessen der EU die grenzüberschreitenden Ermittlungen leiten. Der Vorschlag knüpft direkt an das insbesondere von Deutschland angetriebene Projekt der kürzlich eingeweihten Verbindungsstelle EU-ROJUST, die als Anlaufstelle für nationale Ermittlungsbehörden dient, um Kompetenzen, Ermittlungen und Verfahren bei internationalen Delikten zu koordinieren.

Gleichzeitig hat die Europäische Kommission ein so genanntes „Grünbuch“ vorgelegt, mit dem sie den oft beklagten Schwierigkeiten mit den unterschiedlichen Rechtssystemen begegnen will. Danach soll die EU-Staatsanwaltschaft dezentral innerhalb der Mitgliedsstaaten agieren, dort die jeweiligen strafprozessualen Regelungen anwenden und Anklage auch vor den einzelstaatlichen Gerichten erheben. StrafverteidigerInnen befürchten mit dieser Form der europäisierten Strafverfolgung einen ähnlich katastrophalen Effekt für die Rechte der Beschuldigten wie schon beim Europäischen Haftbefehl: Die StrafverfolgerInnen können ihre Ermittlungsverfahren mit einer geschickten Kombination aus den isolierten nationalen Regelungen so gestalten, dass eine effektive Wahrnehmung der Verteidigungsrechte unmöglich wird.

Stephen Rehmke, Hamburg

■ Nichts zu verbergen

Ob man nun glaubt oder nicht, dass man nichts zu verbergen habe – Tatsache ist, dass persönliche Daten, seien es der aktuelle räumliche Standort oder der Inhalt eines persönlichen Gesprächs, immer seltener verborgen bleiben. So warnte auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Jacobs bei der Veröffentlichung seines letzten Tätigkeitsberichts: "Wir dürfen nicht zulassen, dass sich in unserem Land schleichend und fast unbemerkt eine Überwachungskultur entwickelt, deren tatsächliche Effizienz und Notwendigkeit nicht nachgewiesen sind." Diese generelle Mahnung sprach er in Zusammenhang mit der Praxis der Telefonüberwachungen gemäß §§ 100a, 100b Strafprozessordnung (StPO) aus. Der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wurden von den Telekommunikationsunternehmen für das Jahr 2002 21.874 Anordnungen einer Telefonüberwachung gemeldet. Dies bedeutet im Verhältnis zum vorangegangenen Jahr eine Steigerung um knapp 2.000 Anordnungen. Diese Tendenz der stetigen Zunahme ist bereits seit Einführung der Ermittlungsmaßnahme zu beobachten: Nimmt man die Zahl aus dem Jahr 1996 als Vergleichsgrundlage, so hat sich die Häufigkeit der Telefonüberwachungen seitdem mehr als verdreifacht.

Eine eindeutige Erklärung für diesen rasanten Zuwachs liefert das jüngst veröffentlichte Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg nicht. Eine dort vertretene Deutungsmöglichkeit geht davon aus, dass er mit der ebenfalls zunehmenden absoluten Zahl der geführten Telefonate zusammenhängt. Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass nicht ohne weiteres aus der absoluten Zahl der Gespräche abgeleitet werden kann, dass auch absolut mehr kriminelle Absprachen am Telefon getroffen werden. Eine andere Erklärungsvariante dafür, dass die Telefonüberwachung in der polizeilichen Praxis so stark an Bedeutung gewonnen hat, knüpft daran an, dass sie in Fällen der schwer ermittelbaren so genannten Transaktionskriminalität überhaupt erst Ansatzpunkte für die Strafverfolgung bietet.

Das Gutachten stellt abschließend fest, dass die Praxis der Telefonüberwachung vor dem Hintergrund ihres massierten Aufkommens vielfach den gesetzlichen Vorgaben bezüglich ihrer Voraussetzungen und Kontrolle nicht mehr entspricht. Es bedürfe deshalb einer praxisbezogeneren Regelung.

Während also auf Bundesebene die Rechtmäßigkeit und Effizienz der strafprozessualen Maßnahme der Telefonüberwachung diskutiert werden, ging das Bundesland Bayern in einem zwischenzeitlich wieder zurückgezogenen Gesetzentwurf noch weiter. Dem gemäß sollten auch schon vorbeugend Telefone abgehört werden.

Anna Luczak, Freiburg

